

ADVO-TAX-CONSULT® EWIV

Bodenseestraße 11
D-88048 Friedrichshafen
www.advo-tax-consult.de
email: info@advo-tax-consult.de

aktuelle länderübergreifende Informationen zu Recht und Steuern

Schenkungs- und Erbschaftssteuern in der Schweiz

*Ein Beitrag von Kathrin Moosmann, Rechtsanwältin, G\|E\|H\|R\|I\|G\|E\|R Rechtsanwälte; Kreuzlingen/Schweiz
Juni 2015*

Am 15. Juni 2015 wurde in der Schweiz über die eidgenössische Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)" abgestimmt.

Die Initiative forderte die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer. Diese sollte auf Nachlässe und Schenkungen über zwei Millionen Franken zu einem Satz von 20 Prozent erhoben werden. Witwen und Witwer, überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner sowie von der Gewinnsteuer befreite juristische Personen sollten von der Steuer befreit sein. Ebenso ausgenommen sollten Schenkungen bis 20'000.- Franken pro Jahr und beschenkte Person sein. Schenkungen wären rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass zuzurechnen gewesen.

Diese Initiative wurde deutlich, mit 71% abgelehnt, so dass es bei den bisherigen Regelungen verbleibt.

Grundsätzlich sind in der Schweiz die einzelnen Kantone berechtigt, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben. Der Bund erhebt insofern keine solche Steuer. Schenkungen unterliegen in der Regel den gleichen Besteuerungsgrundsätzen wie Erbanfälle.

Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer muss von derjenigen Person entrichtet werden, die den Nachlass respektive die Schenkung erhält. Als Berechnungsgrundlage dient der Wert des übertragenen Vermögens, wobei zu beachten ist, dass lebzeitige Zuwendungen in der Regel im späteren Erbfall des Schenkers für den Steuersatz und die Freibeträge mitberücksichtigt werden. Zuwendungen von persönlichen und Hausratsgegenständen werden hingegen nicht besteuert. Bei Unternehmensfortführungen gewähren einige Kantone (z.B. Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Glarus, Graubünden, Nidwalden, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Zürich) Steuererleichterungen.

Mitglieder der ADVO-TAX-CONSULT EWIV sind (alphabetisch):

Rolf Gehriger, Rechtsanwalt, Löwenstraße 16, CH-8280 Kreuzlingen
Andreas Kuschel, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Familienrecht, Bodenseestraße 11, D-88048 Friedrichshafen
Armin Preindl, Steuerberater & Wirtschaftstreuhänder, Dr. Robert-Thyll-Str.58, A-6600 Reutte
Bernd Rudolph, Rechtsanwalt, Hohenhewenstraße 61, D-78224 Singen
Dr. Arnold Trojer, Rechtsanwalt, Marktplatz 10, A-6850 Dornbirn
Andreas Weishaupt, Steuerberater & Buchprüfer, AGR Steuerberatungs-GmbH, Gartenstr.29, D-88212 Ravensburg
Geschäftsführer: Rechtsanwalt Andreas Kuschel
eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Ulm HRA 631074

In nahezu allen Kantonen sind Zuwendungen und Vermögensanfalle an Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (ausser in Genf, dort ist die Steuerbefreiung nicht anwendbar, sofern der Erblasser oder Schenker nach Aufwand besteuert wird (Aufwandbesteuerung). In diesem Fall liegt der Steuersatz zwischen 2 und 12 %; in Solothurn fallen pro Nachlass (zusatzlich) 8–12%o Nachlasstaxe an; in Neuenburg gilt die Steuerbefreiung auch fur nach kantonalem Recht registrierte Partner mit einer Mindestdauer von 2 Jahren)¹ steuerfrei.

Nachkommen (Kinder, Enkel) sind in den meisten Kantonen (Aargau, Appenzell A. Rh., Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf (dort ist die Steuerbefreiung nicht anwendbar, sofern der Erblasser oder Schenker nach Aufwand besteuert wird (Aufwandbesteuerung). In diesem Fall liegt der Steuersatz zwischen 2 und 12 %), Glarus, Graubunden, Jura (dort ist die Steuerbefreiung nicht anwendbar, sofern Erblasser oder Schenker nach Aufwand besteuert wird (Aufwandbesteuerung). In diesem Fall betragt die Steuer 3,5%), Luzern (keine Steuern auf Kantonesebene. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt. Schenkungen innert funf Jahren vor dem Tod werden mit der Erbschaftssteuer belegt), Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn (pro Nachlass fallen (zusatzlich) 8–12% Nachlasstaxe an), Schwyz, Thurgau (Nachkommen gleichgestellt sind Stiefkinder sowie Pflegekinder nach mind. 7-jahrigem Familienpflegeverhaltnis), Tessin, Uri, Wallis, Zug, Zurich) ebenfalls steuerbefreit, was Zuwendungen und Erbschaften angeht. Auch juristische Personen, die gemass dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) von der Gewinn- und Kapitalsteuer ausgenommen sind, sind je nach Kanton von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Lediglich in den Kantonen Appenzell I. Rh. (1% Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer bei einem Freibetrag von CHF 300'000.-), Luzern (Schenkungen innert 5 Jahren vor dem Tod werden mit der Erbschaftssteuer belegt, 1,6-2% Erbschaftssteuer, keine Besteuerung bei Erbschaften bis CHF 100'000.-), Neuenburg (3% Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer, keine Besteuerung bei Schenkungen bis CHF 10'000.-, Freibetrag bei Erbschaft CHF 50'000.-), Waadt (1,2-3,5% Schenkungssteuer, bei einer Freigrenze von CHF 50'000.- bei Enkeln betragt die Freigrenze lediglich CHF 10'000.-; 0,01-3,5% Erbschaftssteuer bei einer Freigrenze von CHF 250'000.-; Die aufgefuhrten Steuersatze beziehen sich nur auf die kantonale Steuer. Viele Gemeinden erheben zusatzlich eine kommunale Steuer. Sie betragt bis zu 100% der kantonalen Steuer) werden Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuern erhoben.

Kurz zusammengefasst stellt sich die Situation in der Schweiz wie folgt dar²:

	Ehepartner	Kinder	Eltern	Geschwister	Dritte
Schenkungssteuer	(-)	max. 3%	max. 15%	max. 23%	max. 49,5%
Freibetrag / Freigrenze	(-)	meist (-); falls (+) CHF 0.- - 300'000.-	teilw. (-); falls (+) CHF 0.- - 200'000.-	meist (+) CHF 0.- - 30'000.-	meist (+) CHF 0.- - 15'000.-
Erbschaftssteuer	max. 12 %	max. 3,5%	max. 15%	max. 23%	max. 49,5%
Freibetrag / Freigrenze	(-)	meist (-); falls (+) CHF 0.- -	teilw. (-); falls (+) CHF	meist (+) CHF 0.- - 30'000.-	meist (+) CHF 0.- -

1 Quelle: Credit Suisse ,Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer Stand 1. Januar 2015'.

2 Quelle und betreffend der Details in den einzelnen Kantonen siehe: Credit Suisse ,Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer Stand 1. Januar 2015'.

		300'000.-	0.- - 200'000.-		15'000.-
--	--	-----------	--------------------	--	----------

Wie aus der Tabelle klar ersichtlich, ist die Besteuerung umso grösser, desto weiter entfernt das Angehörigenverhältnis ist. Von Kanton zu Kanton kann die jeweilige Besteuerung - teilweise erheblich - divergieren. Damit keine Unklarheiten auftreten, sollte immer zunächst überprüft werden, nach welchen kantonalen Bestimmungen sich die jeweilige Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer richtet. Bezüglich beider Steuern ist der Kanton zuständig, in welchem der Erblasser/Schenker seinen letzten respektive zum Zeitpunkt der Schenkung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Ist ein Grundstück betroffen so ist der Kanton zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.

Was gilt es zu beachten bei geerbten Schwarzgeldern

Es kommt auch in der Schweiz häufig vor, dass Erben undeklarierte (Schwarz-) Gelder vermacht bekommen. Sollten die Erben diese Gelder nicht nachträglich deklarieren, so laufen sie selbst Gefahr, sich wegen Steuerhinterziehung (Art. 153 Abs. 2 DBG, Art. 175 DBG) strafbar zu machen.

Gemäss Art. 175 Abs. 1 DBG begeht derjenige eine Steuerhinterziehung, der als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

Seit dem 1. Januar 2010 besteht die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige (Art. 175 Abs. 3 DBG) respektive zu einem vereinfachten Nachbesteuerungsverfahren in Erbfällen (Art. 153a DBG).

Erfolgt eine Selbstanzeige solcher Umstände durch die Erben freiwillig und spontan, so wird zwar die Nachsteuer mit Verzugszins erhoben, aber die Strafe entfällt. Damit werden Selbstanzeiger gegenüber ehrlichen Steuerpflichtigen hinsichtlich der Steuern gleich und nicht etwa besser behandelt.

Die Nachsteuer und Verzugszinsen werden neu nur noch für die letzten drei (statt zehn) vor dem Tod des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden erhoben (Art. 153a Abs. 2 DBG).

Bei einer erstmaligen Selbstanzeige wird von einer Strafverfolgung abgesehen, sofern die Hinterziehung den Steuerbehörden bisher nicht bekannt war. Bei einer erstmaligen Selbstanzeige bleiben weitere Straftaten, die im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung stehen, ebenfalls straffrei (Art. 186 Abs. 3 DBG). Weiter ist für die Straflosigkeit vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und dass er sich ernstlich um die Bezahlung derselben bemüht (Art. 175 Abs. 3 und 4 DBG). Die Nachsteuer und Verzugszinsen bleiben somit geschuldet, nur die Bestrafung entfällt. Jede weitere Selbstanzeige wird wie bisher mit Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuern bestraft.

Wird die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert, ist die vereinfachte Nachbesteuerung ausgeschlossen.